

RS OGH 1987/6/24 9Os4/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1987

Norm

StPO §209 Abs1

StPO §292

StPO §429 Abs1

Rechtssatz

Die gesetzwidrige Zustellung des Unterbringungsantrages an den Verteidiger statt an den vorläufig angehaltenen Betroffenen rechtfertigt keine konkrete Maßnahme nach § 292, letzter Satz, StPO wenn der - vor Beginn der Hauptverhandlung mehrfach ausführlich mit dem Inhalt des Unterbringungsantrages konfrontierte - Betroffene nach Lage des Falles durch die Gesetzesverletzung weder in seinem Vorbereitungsrecht noch in der rechtlichen Möglichkeit, gegen den Unterbringungsantrag (durch seinen gesetzlichen Vertreter) Einspruch zu erheben, beeinträchtigt wurde.

Entscheidungstexte

- 9 Os 4/87

Entscheidungstext OGH 24.06.1987 9 Os 4/87

Veröff: SSt 58/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0097829

Dokumentnummer

JJR_19870624_OGH0002_0090OS00004_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at